

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Kreistages am 18.11.2014

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Bonitz, Karin
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Gudat, Helmut
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kurth, Waltraud
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Nelsbach, Thomas
Otten, Silke
Paffen, Wilhelm
Philipp, Martin (ab TOP 6)
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Przibylla, Siegfried
Reh, Andrea

Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schreiner, Michael
Schwinkendorf, Jutta
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr. (ab TOP 6)
Thies, Frank
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus Dr.
Walther, Manfred

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Schöppgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Montforts, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Krekels, Gerhard*
Schlüter, Volker*

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG
3. Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG
4. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
5. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
7. Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen
- 9.1. Anfrage gem. § 12 GeschO der FDP-Fraktion betr. "CDU/SPD-Mehrheit beim LVR belastet die Kommunen"

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge: 04.11.2014 Kreisausschuss 18.11.2014 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Herr Manfred Mingers, der in der Kreistagsitzung am 03.07.2014 zum beratenden Mitglied des Schulausschusses gewählt wurde, hat mit Schreiben vom 19.10.2014 erklärt, diese Funktion nicht mehr wahrzunehmen. Als neues beratendes Mitglied im Schulausschuss schlägt die LINKE-Fraktion Frau Anja Schultz aus Erkelenz vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Ausschussneubesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG

Beratungsfolge: 04.11.2014 Kreisausschuss 18.11.2014 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Regionalbeirates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Der Kreis hat gemäß § 6 Abs. 8 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 – wie auch bisher schon – zwei Vertreter zu benennen.

Für die Wahl durch den Kreistag ist § 26 (5) der Kreisordnung zu beachten. Hier ist geregelt, dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises zu den Benannten zählen muss, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist.

Bisher war der Kreis Heinsberg im Regionalbeirat der NEW AG durch Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Norbert Reyans vertreten.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat für die neue Wahlzeit inzwischen – neben dem Landrat – Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt der NEW AG für die Wahl in den Regionalbeirat Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG

Beratungsfolge:
04.11.2014 Kreisausschuss
18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Aufsichtsrates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Hinsichtlich der Neubesetzung des Aufsichtsrates wird seitens der NEW AG auf § 6 Abs. 6 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 verwiesen. Danach hat der Aufsichtsrat der NEW AG als Konsequenz der Umstrukturierung der west statt bisher 12 Mitglieder künftig 15 Mitglieder.

Ein Mitglied wird auf Vorschlag der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in den Aufsichtsrat der NEW AG gewählt. Der Vorschlag der KWH soll in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der KWH am 08.12.2014 beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Benennung des Aufsichtsratsmitgliedes der NEW AG durch die KWH wird seitens des Kreises Heinsberg als Mehrheitsgesellschafter der KWH Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Beratungsfolge:	
21.10.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Paffen übernimmt die Sitzungsleitung.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 26.09.2014 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 30.09.2014 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 09.09.2013 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch weitergehende Prüfungen bezogen auf die laufende Überwachung der Haushaltsbewirtschaftung, des Vergabewesens und die Prüfung der Gebührenhaushalte durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013 mit der Bilanzsumme von 356.503.036 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Beratungsfolge: 04.11.2014 Kreisausschuss 18.11.2014 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	Verbesserung voraussichtlich ca. 2.87 Mio. €
Leitbildrelevanz:	4.1
Inklusionsrelevanz:	nein

Landrat Pusch übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2013 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 627.809,47 € aus. In der Haushaltsplanung 2013 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.500.000 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 2.872.190,53 € ergibt. Sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss ist das Haushaltsjahr 2013 damit strukturell nicht ausgeglichen. Die in § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthaltene Verpflichtung zum Haushaltsausgleich kann jedoch erfüllt werden, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Vor der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2013 hat die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 22.548.749,46 €. Die Ausgleichsrücklage reicht demnach aus, um den Jahresfehlbetrag 2013 abzudecken. Nach der Verrechnung verbleibt eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.920.939,99 €.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 627.809,47 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Beratungsfolge:	
18.11.2014	Kreistag
02.12.2014	Finanzausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	4.1
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

		Entwurf der Haushaltssatzung 2015
§ 1	Ergebnisplan	
	a) Gesamtbetrag der Erträge	282.588.845 €
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	286.088.845 €
	Finanzplan	
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	276.429.438 €
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	273.756.262 €
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.204.207 €
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.046.917 €
	e) Gesamtzahl der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.854.710 €
	f) Gesamtzahl der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	583.600 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	4.676.710 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.980.000 €
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage	3.500.000 €
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	15.000.000 €

§ 6 **Hebesatz der Kreisumlage**

a)	allgemeine Kreisumlage	41,442 %
b)	Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	20,137 %
c)	Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg	
	Gemeinde Gangelt	0,139 %
	Stadt Geilenkirchen	0,018 %
	Stadt Heinsberg	0,887 %
	Stadt Hückelhoven	0,003 %
	Gemeinde Selfkant	0,513 %
	Gemeinde Waldfeucht	1,712 %
	Stadt Wassenberg	0,158 %
	Stadt Wegberg	0,002 %
d)	Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule	
	Stadt Erkelenz	0,463 %
	Gemeinde Gangelt	0,007 %
	Stadt Geilenkirchen	0,032 %
	Stadt Heinsberg	0,011 %
	Stadt Hückelhoven	0,161 %
	Stadt Übach-Palenberg	0,143 %
	Gemeinde Waldfeucht	0,005 %
	Stadt Wassenberg	0,193 %
	Stadt Wegberg	0,244 %

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 von Kreisumlagegrundlagen i. H. v. 285.943.329 € ausgegangen. Für die Berechnung der Landschaftsumlage wurden die Kreisschlüsselzuweisungen i. H. v. 34.994.518 € hinzuge-rechnet und die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW i. H. v.

2.149.567 € abgezogen. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen i. H. v. 318.788.280 €. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 16,70 v. H. unterstellt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 3,5 Mio. € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2015 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 30.09.2014 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2015 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2015 beigefügt.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 10.10.2014 wurden die Bürgermeister über die Auswirkungen der Änderungen aufgrund der von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten 2. Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgeszentwurf sowie der 1. Ergänzungsvorlage zum GFG-Entwurf 2015 informiert, wonach sich eine Verbesserung im Steuerverbund ergeben hat. Schließlich wurde den Bürgermeistern mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 27.10.2014 das Ergebnis des gemeinsamen Erörterungstermins vom 21.10.2014 mitgeteilt. In dem Termin wurde eine Einigung darüber erzielt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit einer allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 118,5 Mio. € aufgestellt wird.

Bis zum Ablauf der Frist am 04.11.2014 wurden keine Stellungnahmen seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgegeben. Ebenfalls wurden keine Einwendungen erhoben. Mit dem als Anlage 4 beigefügtem Schreiben vom 28.10.2014 teilt die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg mit, dass sie sicher von einem hergestellten Benehmen zum Kreishaushalt 2015 ausgeht. Das Benehmensverfahren ist hiermit abgeschlossen.

Die Reden von Landrat Pusch und Kämmerer Schöpgens zur Einbringung des Haushalts sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 53 Nein 0 Enthaltung 0

Haushaltsrede von Herrn Landrat Stephan Pusch am 18.11.2014 zur Einbringung des Haushaltsentwurfes 2015

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises und trifft alle bedeutenden politischen Entscheidungen des Kreises. Hierzu gehört auch die Verabschiedung des Kreishaushaltes.

Heute steht die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen auf der Tagesordnung. Vor Ihnen liegt das fast 670 Seiten umfassende Druckwerk oder eine entsprechende CD-ROM als digitale Fassung.

Ich habe gezielt die Bedeutung des Kreishaushaltes für den Kreistag hervorgehoben, da es der erste Haushalt ist, den dieser Kreistag in der neuen Wahlperiode nach den Kommunalwahlen im Mai 2014 zur Beratung und Beschlussfassung erhält.

Mit der „haushaltswirtschaftlichen Vergangenheit“ des Kreises haben wir uns gerade noch beschäftigt und den Jahresabschluss 2013 festgestellt. Jetzt richten wir den Blick in die Zukunft und widmen uns dem Haushaltsentwurf für das kommende Jahr.

Meine Damen und Herren – bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes 2014 konnte ich noch mit Stolz verkünden, dass die allgemeine Kreisumlage im dritten Jahr konstant bei etwa 112 Millionen € bleibt, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu entlasten. Ich war aber damals so ehrlich, dass ich für 2015 eine deutlich höhere Kreisumlage vorausgesagt habe, wenn es keine strukturellen Veränderungen zur Finanzierung der Kreisaufgaben gibt.

Tatsache ist: Die dringend notwendigen Reformen der kommunalen Finanzausstattung sind 2014 nur einen kleinen Schritt vorangekommen. Wie Ihnen gleich Herr Kreiskämmerer Schöpgens erläutern wird, bringt dieser Umstand nur unwesentlich höhere Erträge im Jahr 2015, die Aufwendungen hingegen steigen um ein Vielfaches.

Aus dem Entwurf für 2015 möchte ich folgende Eckdaten hervorheben:

- 1.) Der Kreishaushalt 2015 ist strukturell nicht ausgeglichen. Den Aufwendungen in Höhe von 286,1 Millionen € stehen nur Erträge von 282,6 Millionen € gegenüber. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 3,5 Millionen €, der nur durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann.
- 2.) Die allgemeine Kreisumlage steigt von derzeit 112,5 Millionen € auf 118,5 Millionen €.
- 3.) Die Jugendamtsumlage steigt von 20,7 Millionen € auf 21,6 Millionen €.
- 4.) Die Umlage für das Kreisgymnasium bleibt bis auf ein paar Tausend Euro unverändert. Die Umlage für die Kreismusikschule sinkt um rund 19.000 €.
- 5.) Der Kreis hält an dem Ziel des weiteren Schuldenabbaus fest. Bis zum Jahr 2018 soll der Schuldenstand von derzeit 10 Millionen € auf dann 7 Millionen € sinken.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen. Der Anstieg der allgemeinen Kreisumlage um 6 Millionen € ist enorm und verlangt nach Erklärungen.

Wenn Sie die Haushaltsaufstellung des Kreises aus den letzten drei Jahren analysieren, werden Sie einen wichtigen Grund für den Anstieg in 2015 nachvollziehen können. Schauen Sie konkret auf die Entwicklung des Umlagebedarfes, das heißt: Wie hoch wäre die Kreisumlage ohne Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gewesen?

In dem Zeitraum von 2012 bis 2014 lag der Umlagebedarf durchschnittlich bei 118 Millionen € pro Jahr, die allgemeine Kreisumlage hingegen nur bei 112 Millionen €. Wir hatten also jährlich 6 Millionen € Unterdeckung, und nur durch die Ausgleichsrücklage – also durch Verzehr von Eigenkapital – konnten wir die Kreisumlage deutlich unter dem Umlagebedarf festsetzen und hierdurch die finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden abfedern.

Trotz aller Anstrengungen zur Eindämmung der Aufwendungen und Steigerung der Erträge außerhalb der Kreisumlage wächst der Umlagebedarf 2015 auf 122 Millionen € an. Mit einer Entnahme von 3,5 Millionen € setzen wir wieder einen hohen Betrag aus der Ausgleichsrücklage ein. Sofern wir das Haushaltsjahr 2014 wie geplant abschließen, bleiben noch ca. 15,2 Millionen € in der Ausgleichsrücklage. Wir entnehmen 2015 also rund 23% und haben Ende 2015 voraussichtlich nur noch 11,7 Millionen € zur Verfügung.

Meine Damen und Herren. Wie Sie erkennen können, gibt es leider keinen finanziellen Spielraum, die Kreisumlage weiterhin bei 112 Millionen € zu halten!

Ein weiterer Aspekt muss uns allen bewusst sein: Hätten wir keine Verbesserungen in den Jahresabschlüssen – die im Übrigen auch bei den meisten Städten und Gemeinden vorkommen – ja, dann wäre die Ausgleichsrücklage jetzt komplett aufgebraucht. Erst recht, wenn wir nicht die einmalige Chance aus dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz genutzt hätten, die Ausgleichsrücklage im Jahresabschluss 2012 überzuleiten!

Sicherlich, es wird genügend Befürworter geben, die noch mehr von der Ausgleichsrücklage einsetzen würden. Aber dieser sehr riskanten Position möchte ich zwei Punkte entgegenhalten:

- 1.) Die diskutierten Finanzreformen auf Bundes- und Landesebene werden aller Voraussicht nach erst ab 2018 spürbare Entlastungseffekte für den Kreishaushalt bringen. Bis dahin werden wir uns weiter zur Decke strecken müssen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen und die wirtschaftlichen Kräfte der Städte und Gemeinden zu beachten. Die finanziellen Bedingungen werden 2016 voraussichtlich nochmals schlechter ausfallen. Gerne würde ich weitere Anstiege der Kreisumlage in der mittelfristigen Planung ausschließen. Ich kann es aber nicht!
- 2.) Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben ist es den Kreisen grundsätzlich untersagt, die Allgemeine Rücklage in der Haushaltsplanung einzusetzen. Hier sind die Städte und Gemeinden in einer anderen Position. Unter Einhaltung bestimmter Schwellenwerte dürfen sie planerisch einen Teil ihrer Allgemeinen Rücklage einsetzen. Diese ist im Übrigen bei 7 von 10 Kommunen im Kreis zurzeit höher als beim Kreis.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Kreis sieht sich auch 2015 als verlässlicher Partner der Städte und Gemeinden im Kreis an. Angesichts des genannten Anstiegs der Kreisumlage ist die Frage berechtigt, woher ich die Argumente hierfür nehme. Diese gibt es aber in ausreichender Anzahl! Zum einen haben es Herr Kreiskämmerer Schöpfgens und seine „Mannschaft“ geschafft, durch restriktive Ausgabenansätze und Generierung zusätzlicher Erträge den Umlagebedarf zu bremsen.

Zum anderen sind die finanzpolitischen Maßnahmen des Kreises aus den letzten Jahren und die gleichzeitig günstige Situation zahlreicher Städte und Gemeinden im Finanzausgleich des Landes zu berücksichtigen.

Zu diesen Maßnahmen zählen etwa der Verzicht auf einen Teil der Kreisumlage bei eingetretenen Verbesserungen, der Verzicht auf eine Sonderumlage für die Abrechnung der Einheitslasten und ganz aktuell die Spitzabrechnung der differenzierten Umlagen aus dem Jahr 2013. Hier geben wir den Kommunen im nächsten Jahr rund 370.000 € zurück!

Nicht zu verkennen ist, dass die Städte und Gemeinden in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt rund 12 Millionen € Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

Aber bitte verstehen Sie diesen Hinweis nicht falsch! Ich möchte die Notwendigkeit und Bedeutung dieser Mehreinnahmen nicht in Frage stellen. Schließlich geht es darum, für die Bürgerinnen und Bürger hier im Kreis Heinsberg staatliche Leistungen und öffentliche Infrastrukturen aufrecht zu erhalten. In der Gesamtbetrachtung aller Diskussionen über die staatlichen Haushalte sollten wir uns folgenden Punkt vor Augen halten:

Es geht weder um Eigenkapital oder Eigentum des Kreises noch der Städte und Gemeinden, sondern aller Bürgerinnen und Bürger!

Zurück zum Kreishaushalt 2015: Als Zeichen der Solidarität zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden werte ich auch das Ergebnis des Benehmensverfahrens. Durch eine Vielzahl von Gesprächen zwischen dem Kreis und den Bürgermeister sowie auf Ebene der Kämmerer ist es gelungen, einen „Interessenausgleich“ zu schaffen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Das Benehmen ist damit hergestellt.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich habe eben die dringend notwendigen Reformen der kommunalen Finanzausstattung angemahnt. Die Große Koalition auf Bundesebene hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 folgende Ziele verankert:

1. Finanzielle Entlastung der Städte, Gemeinden und Landkreise,
2. Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes einschließlich einer Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden € jährlich.

Bei der Aufstellung des Kreishaushaltes 2014 war der Koalitionsvertrag noch nicht unterschrieben. Jetzt – im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 – können wir lediglich den Anteil an der sogenannten „Übergangsmilliarde“ veranschlagen. Das sind rund 1,4 Millionen € im Kreishaushalt und rund 925.000 € für die Städte und Gemeinden. Die zusätzlichen Erträge reichen bei weitem nicht aus, um die Ausgabendynamik im sozialen Bereich aufzufangen. So steigt die Landschaftsumlage - ein Spiegelbild für die Entwicklung der Eingliederungshilfe – im nächsten Jahr um rund 1,4 Millionen €. Der Zuschussbedarf für die sozialen Leistungen steigt um rund 1,3 Millionen €.

Das, meine Damen und Herren, zeigt, wie dringend die Gesamtentlastung von 5 Milliarden € auf der kommunalen Seite benötigt wird. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die Haltung der kommunalen Spitzenverbände, dass die vorgesehene Gesamtentlastung von 5 Milliarden € abgekoppelt von der Eingliederungshilfe erfolgen soll. Die bisherigen Verhandlungen haben gezeigt, dass der Weg über die Eingliederungshilfe doch zu schwierig erscheint, um einen Interessenausgleich zu schaffen.

Der sogenannte „Schäuble-Scholz-Vorschlag“ könnte eher den Durchbruch schaffen. Hierbei ist angedacht, dass die Gesamtentlastung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erfolgen soll.

Meine Damen und Herren. Ich kann dem neuen Vorschlag viel abgewinnen, da hierdurch die Entlastung auch wirklich bei den Kommunen ankommt. Im Kreishaushalt 2015 sind immerhin rund 39 Millionen € für die Kosten der Unterkunft veranschlagt. Ich appelliere aber an alle Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene:

Entscheiden Sie schnell, damit die Kommunen endlich Gewissheit darüber haben, welche Entlastungen konkret in den kommunalen Haushalten eingeplant werden können!

Der Haushaltsstatus der NRW-Kommunen zum 31. Dezember 2013 ist alarmierend und zeigt die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen: Nur 21 von 396 Kommunen schaffen einen echten Haushaltsausgleich. Bei den Kreisen sind es 6 von 31. Diese Zahlen sprechen für sich!

Und um es symbolhaft zu formulieren:

Diese Vergangenheit verträgt die Zukunft nicht mehr!

Meine Damen und Herren. Trotz der finanziellen Nöte bin ich zuversichtlich, dass wir im Kreis Heinsberg gut aufgestellt sind, um die Zukunft weiterhin aktiv gestalten zu können. Das möchte ich beispielsweise an folgenden Indikatoren festmachen:

1.

Bei den Haushaltsnachrichten der Kommunen im Kreis gibt es auch Positives zu vermelden. Die Stadt Geilenkirchen wird wahrscheinlich im Dezember 2014, mit Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2014, den Status der Haushaltssicherung beenden können.

Auf einem guten Weg ist auch die Stadt Übach-Palenberg: Durch stetige Konsolidierungsmaßnahmen und durch die finanzielle Hilfe des Landes im Rahmen des Stärkungspaktes kann sie den Haushaltsausgleich in absehbarer Zeit wieder erreichen.

2.

Im regionalen Vergleich der Kreishaushalte steht der Kreis Heinsberg gut da. Viele Kreise haben deutlich weniger Spielräume zum Einsatz der Ausgleichsrücklage. Beim Kreis Düren und der Städtereion Aachen ist sie mittlerweile vollständig verbraucht.

3.

Der Kreis baut sein Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren weiter aus. Für 2015 streben wir eine Betreuungsquote von knapp 43% an. Das kann sich sehen lassen! Wohlgermerkt sind diese Maßnahmen - wie Sie anhand der Jugendamtsumlage erkennen können - nicht zum Nulltarif möglich.

4.

Auch im kulturellen Bereich hat der Kreis einiges aufzuzeigen. Ein erfolgreiches Beispiel hierfür ist das BEGAS HAUS. Nach mehrjährigen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen präsentiert sich das ehemalige Kreismuseum Heinsberg seit März 2014 in neuem Glanz. Stadt und Kreis Heinsberg sowie die Kreissparkasse haben gemeinsam Enormes geleistet. Das war auch der Impuls für uns, dem BEGAS HAUS das Titelbild für den Kreishaushalt 2015 zu widmen.

5.

Wir setzen uns weiterhin für den Abbau des Schuldenstandes ein. Aller Voraussicht nach werden wir Ende 2015 bei den Investitionskrediten wieder einen Bestand von rund 10 Millionen € erreichen. Das hatten wir letztmalig im Jahr 1991, das heißt vor 24 Jahren! Trotzdem haben wir in den letzten Jahren überdurchschnittliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur geleistet, so z.B. mit dem Bau der EK5.

Im Januar 2015 können wir – sofern es die Witterung zulässt – mit dem Neubau der Rurbrücke Heinsberg-Kempen beginnen.

6.

Auch für die nächsten Jahre, das heißt im Planungszeitraum 2015 bis 2018, enthält der Haushalt einige ambitionierte Vorhaben zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang beispielsweise den Neubau der Ortsumgehung Gangelt, den Umbau der Ortsdurchfahrt Oberbruch sowie den Neubau der Ortsumgehung Birgden.

Ein weiteres strategisch wichtiges Verkehrsprojekt für den Kreis Heinsberg sehe ich in dem Neubau der L117n. Ohne eine Verständigung über die Finanzierung der Baukosten in Höhe von voraussichtlich 15 Millionen € zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis wird eine Realisierung der L117n, die von überregionaler Bedeutung ist, nicht möglich sein.

Einerseits wird die dringende Notwendigkeit der L117n durch das hohe Verkehrsaufkommen bewiesen. Der Abschnitt der L117 (Heerstraße) von der A46 bis zur Schmitterstraße in Ratheim wird werktäglich von durchschnittlich 19.200 Fahrzeugen genutzt. Dieses Verkehrsaufkommen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.

Andererseits sehe ich die überregionale Bedeutung der L117n, um den interkommunalen Industriepark Rurtal besser an die A46 anzubinden. Für den Kreis Heinsberg war und ist es eine wichtige Aufgabe, den Strukturwandel des Kreises zu unterstützen. So haben wir uns nach Schließung der Zeche im Jahre 1997 an der Interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg beteiligt. Hierüber haben wir an der Entstehung des Industrieparkes Rurtal mitgewirkt. Eine Vermarktung dieser rund 200.000 qm großen Industriefläche ist aber – wie es die Vergangenheit gezeigt hat – wegen der unzureichenden Anbindung an die A46 sehr schwierig. Ich hoffe daher, dass die Kreispolitik sich dafür entscheiden wird, den Bau der L117n finanziell zu unterstützen. Im Entwurf des Kreishaushalts 2015 sind hierfür bis 2017 vorsorglich 2 Millionen € eingestellt. Ich bin mir sicher, dass die Zukunft diese Kostenbeteiligung amortisieren wird!

Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Traditionell werden Sie nach dieser Sitzung den Haushaltsentwurf in Ihren Fraktionen beraten. Ich wünsche Ihnen dabei eine gute und faire Zusammenarbeit. Uns allen wünsche ich, dass aus der Vergangenheit und Gegenwart die richtigen Rückschlüsse für die Zukunft gewonnen werden, sei es auf Kreisebene oder auf allen anderen politischen Ebenen.

Herrn Kreiskämmerer Schöpgens bitte ich jetzt, das Zahlenwerk aus dem Haushaltsentwurf 2015 im Detail zu erläutern. Wie es ja guter Brauch ist, wird er dies in den nächsten Wochen auch in den Fraktionen tun.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Ausführungen des Kämmerers bei der Einbringung des Kreishaushalts 2015 in den
Kreistag am 18. November 2014**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben soeben unter Tagesordnungspunkt 4 den Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013 einstimmig festgestellt. Unter Tagesordnungspunkt 5 haben Sie einstimmig entschieden, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 627.809,47 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abzudecken. Die beiden genannten Beschlüsse sind auch Grundlage für die Planungen, die wir Ihnen heute mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 vorlegen.

Einen Fehlbetrag auszugleichen, hört sich zunächst einmal negativ an. Wenn man aber weiß, dass die Planungen für das Haushaltsjahr 2013 von einem ungedeckten Betrag von 3.500.000 € ausgingen, relativiert sich dieser Eindruck. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es im Jahr 2013 zu einer Verbesserung gegenüber der Planung von knapp 2,9 Millionen € gekommen ist.

Die Ausgleichsrücklage wird also durch das Jahresergebnis 2013 um den Betrag von rd. 2,9 Millionen € weniger in Anspruch genommen als noch bei der Planung für das Jahr 2013 unterstellt. Damit liegt ihr Bestand Ende 2013 mit knapp 22 Millionen € immer noch nahezu exakt bei dem Wert, den wir bei der Eröffnungsbilanz Anfang 2009 notieren konnten.

Das war für die Planungen zum Jahr 2015 eine durchaus komfortable Situation, waren wir doch so in der Lage, auch für das Jahr 2015 mit Rücksicht auf die Finanzsituation unserer Städte und Gemeinden erneut Mittel aus der Ausgleichsrücklage einzusetzen. Dabei mussten wir allerdings berücksichtigen, dass das derzeit laufende Haushaltsjahr in dieser Hinsicht mit 6,7 Millionen € vorbelastet ist. Wie das Haushaltsjahr 2014 abschließen wird, kann nach den Erfahrungen der bisherigen NKF-Haushaltsjahre frühestens im Frühjahr 2015 halbwegs sicher eingeschätzt werden.

Deshalb war für uns die Schmerzgrenze für den neuerlichen Einsatz von Mitteln der Ausgleichsrücklage in den aktuellen Planungen ein Wert von 3,5 Millionen €, ein Betrag also, der nur geringfügig über den oben angesprochenen Verbesserungen im Jahre 2013 liegt. Ein noch höherer Einsatz dieser Rücklage zur Entlastung der Kreisumlage schied aus, weil sie ja eigentlich den Sinn hat, unterjährige Verschiebungen aufzufangen, die sich aus den Schwankungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ergeben können. Sie soll deshalb so bemessen sein, dass ggf. Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung, die in ihrer Höhe die stetige Aufgabenerfüllung noch nicht gefährden, mit ihr verrechnet werden können.

Tendenziell steigende Aufwendungen in vielen Bereichen, darunter erneut insbesondere in den sozialen Aufgabenfeldern, bei – wie dargestellt – deutlich verringerten Einsatzmöglichkeiten von Ausgleichsrücklagemitteln bedeuten im Ergebnis eine höhere Umlagebelastung für unsere Städte und Gemeinden. Insgesamt erhöht sich die Umlagebelastung für sie um rd. 6 Millionen € bei der allgemeinen Umlage.

Dabei muss man allerdings in Erinnerung rufen, dass wir diese Belastung in den Jahren 2012 bis 2014 nahezu konstant bei rund 112 Millionen € gehalten haben. 2014 war dies – wie bereits erwähnt - nur durch die Einplanung einer Ausgleichsrücklagenentnahme von 6,7 Millionen € möglich. Dass das so nicht dauerhaft weitergehen würde, haben der Landrat und ich

schon im vergangenen Jahr immer wieder in Richtung der Städte und Gemeinden kommuniziert.

Trotz der genannten Mehrbelastung konnte im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens das Benehmen mit unseren Städten und Gemeinden erreicht werden. Ich verweise hierzu auf die Ihnen mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister vom 28.10.2014. Stellungnahmen oder gar Einwendungen von kommunaler Seite, über die der Kreistag zu beschließen hätte, sind darüber hinaus nicht eingegangen.

Ich möchte Ihnen nunmehr in gebotener Kürze einige wesentliche Inhalte des Ihnen mit der heutigen Einbringung vorgelegten Haushaltsentwurfs für das Jahr 2015 vorstellen.

Umlagegrundlagen

Den Planungen liegen die Werte einer zweiten Modellrechnung zum Finanzausgleich zugrunde, die Mitte Oktober 2014 bekanntgegeben wurde. Strukturell entspricht das dieser Berechnung zugrundeliegende Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 leider immer noch weitgehend den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre, so dass die dringend notwendige Entlastung des kreisangehörigen Raumes erneut nicht erfolgt. Die Umlagegrundlagen im Kreis Heinsberg steigen von rd. 281 Millionen € (2014) auf nunmehr rd. 285,9 Millionen €. Das ist ein Anstieg um etwa 1,7 %. Mit dem genannten Betrag wird ein neuer Höchststand erreicht.

Allgemeine Kreisumlage

Der Umlagebedarf für die allgemeine Kreisumlage erreichte bei der Erarbeitung des Haushaltsentwurfs letztlich einen Wert von rd. 122 Millionen €. Da der Haushaltsentwurf – wie bereits eingangs erläutert – eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 3,5 Millionen € vorsieht, werden bei den Kommunen allerdings nur 118,5 Millionen € umgelegt. Für die Städte und Gemeinden bedeutet das immerhin gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2014 von rd. 112,5 Millionen € eine Mehrzahlung von rd. 6 Millionen €. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Umlagegrundlagen erhöht sich der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage von 40,024 Prozentpunkten im Jahr 2014 auf 41,442 Prozentpunkte im Jahr 2015. Der Hebesatz steigt also um 1,418 Prozentpunkte. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 2013 ein Hebesatz von 42,044 Prozentpunkten festgesetzt war. Die Absenkung im Jahr 2014 war im Wesentlichen der im Vorjahr sehr hohen Ausgleichsrücklagenentnahme geschuldet.

Kreisschlüsselzuweisungen

Erfreulich ist die Entwicklung bei den Kreisschlüsselzuweisungen. Hier zeigt die 2. Modellrechnung für den Kreis Heinsberg einen Anstieg von knapp 33,3 Millionen € im Jahr 2014 auf knapp 35 Millionen € auf. Wir können also von einem Mehrertrag von ca. 1,7 Millionen € oder 5 % ausgehen.

Landschaftsumlage

Bei der Landschaftsumlage sind wir bei unseren Planungen von einem Hebesatz von 16,7 Prozentpunkten ausgegangen. Gegenüber dem Vorjahr, als unter Berücksichtigung einer Sonderumlage für die Auswirkungen der Einheitslastenabrechnung im Ergebnis 16,5 Prozentpunkte festgesetzt wurden, bedeutet diese Hebesatzanhebung um 0,2 Prozentpunkte für den Kreis Heinsberg einen Mehraufwand von knapp 1,4 Millionen €. Der Mehrertrag bei den Schlüsselzuweisungen von ca. 1,7 Millionen € wird also durch den Mehraufwand bei der Landschaftsumlage weitgehend aufgezehrt. Der neue Umlagebedarf liegt bei knapp 53,3 Millionen €.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen zunächst von rd. 45,5 Millionen € auf rd. 48 Millionen €. Wesentliche Gründe für den Anstieg um rd. 2,5 Millionen € sind die zu berücksichtigenden Besoldungs- und Tariferhöhungen und einige notwendige Personalaufstockungen, insbesondere im Bereich des Jobcenters sowie im Bereich geförderter Maßnahmen wie z. B. im Rahmen des Kommunalen Integrationszentrums. Wenn man die also zu erwartenden Erstattungen berücksichtigt, reduziert sich der Anstieg der Personalaufwendungen auf letztlich rd. 1,3 Millionen €.

Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen und Gebäudeunterhaltungsaufwand

Der Aufwand für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie der Aufwand für die Gebäudeunterhaltung konnte mit rd. 4,7 Millionen € gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 100 T€ reduziert werden.

Schülerfahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Bereich der Schulen

Die Schülerfahrtkosten wurden mit knapp 3 Millionen € auf dem Niveau des Jahres 2014 berücksichtigt. Auch bei den übrigen Aufwendungen im Bereich der Schulen (z. B. Schülerlernmittel, fachpraktischer Unterricht) bewegen sich die Ansätze des Jahres 2015 auf dem Niveau des Vorjahres. Seit Jahren ist hier die Haushaltsbelastung als Ergebnis der Budgetierung bei den Sachkosten der Schulen relativ stabil.

Aufwand im sozialen Bereich

Im sozialen Bereich ist bei den Aufwendungen weiterhin ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Trotz der Bundeserstattung für Geldleistungen bei der Grundsicherung, die bereits im Jahr 2014 den Erstattungssatz von 100 % erreichte, und unter Berücksichtigung des Anteils des Kreises Heinsberg an der sogenannten „Übergangsmilliarde“, der über einen erhöhten Erstattungssatz des Bundes bei den Kosten der Unterkunft und Heizung erwartet wird und der eine Entlastung von etwa 1,4 Millionen € für den Kreishaushalt bringt, ergibt sich im sozialen Bereich insgesamt ein gegenüber den Ansätzen des Vorjahres um rd. 1,3 Millionen € erhöhter

Zuschussbedarf. Diese ungebremste Entwicklung macht deutlich, wie sehr die kommunale Familie auf die weiteren im Koalitionsvertrag angekündigten Entlastungen angewiesen ist.

Gewinnausschüttung Kreiswerke Heinsberg / ÖPNV-Kosten

Bei den ÖPNV-Kosten ist ein Anstieg des Aufwandes um rd. 200 T€ gegenüber dem Vorjahr eingeplant. Der vom Kreis auszugleichende Betrag liegt dann bei rd. 4,7 Millionen €. Die Gewinnausschüttung der Kreiswerke Heinsberg GmbH ist mit rd. 2,6 Millionen € in Vorjahreshöhe eingeplant. Ebenfalls rd. 2,6 Millionen € fließen von den Kreiswerken unmittelbar in die kommunalen Haushalte.

Der vom Kreis Heinsberg auszugleichende Verkehrsverlust ist damit kreisweit betrachtet erneut durch die Gewinnausschüttung finanziert. Allerdings ergibt sich hier für die Folgejahre ab 2016 eine neue Situation. Im Jahre 2015 können der Kreis Heinsberg und seine Städte und Gemeinden letztmalig von der insgesamt dann 7jährigen Pachtregelung profitieren, die mit dem garantierten Pachterlös von 8 Millionen € für die KWH-Seite eine Verzinsung von rd. 11,4 % brachte. Die künftige in ihren Auswirkungen erstmals ab 2016 wirksam werdende Verzinsung wird letztlich vom wirtschaftlichen Ergebnis der NEW AG abhängen, allerdings deutlich unter der bisherigen Verzinsung liegen. Die vom Kreistag im vergangenen Jahr beschlossene und ab Anfang 2015 wirksam werdende Einbindung der Kreiswerke Heinsberg und der Verkehrssparte der west in die Struktur der NEW Kommunalholding GmbH, die sich unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als günstigste Folgelösung ergeben hatte, wird diesen negativen Effekt allenfalls etwas abfedern können. Wir und die Städte und Gemeinden müssen uns also darauf einstellen, dass die erzielten Stromgewinne die Verkehrsverluste auch unter Berücksichtigung aller Bemühungen zur Einsparung bei der west künftig nicht mehr vollständig abdecken können.

Gewinnausschüttung Kreiswasserwerk

Zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfs auf die eingangs genannten 118,5 Millionen € war es erforderlich, den Ertrag aus der Gewinnausschüttung durch das Kreiswasserwerk auf 2.035.000 € zu erhöhen. Im Jahr 2014 war eine Ausschüttung von 1.188.000 € eingeplant. Eine Ausschüttung in der neuen Höhe ist dem Kreiswasserwerk allerdings auch möglich, weil das Kreiswasserwerk noch Anteile von erzielten Überschüssen aus Vorjahren zur Verfügung hat, die nunmehr im Jahr 2015 neben dem erwarteten Jahresergebnis 2014 zur Ausschüttung gelangen sollen.

Gewinnausschüttung Kreissparkasse

Auch die Kreissparkasse hilft erneut bei der Finanzierung des Kreishaushalts. Die Ausschüttung ist wie im Jahre 2014 mit 673 T€ (netto) veranschlagt. Daneben unterstützt die Kreissparkasse den Kreishaushalt indirekt, indem sie wie in den Vorjahren insgesamt 400 T€ zur Unterstützung der Wohlfahrtsverbände zur Verfügung stellt, die ansonsten vom Kreis Heinsberg zu finanzieren wären.

Kreditbedarf

Ein Hinweis noch zum Kreditbedarf. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionen vorgesehen ist, ist in § 2 der Haushaltssatzung mit 4.676.710 € vorgesehen. Für 2014 lag der Vergleichswert bei rd. 5,5 Millionen €. Wir hoffen aber, dass wir in der Haushaltsabwicklung – wie in den Vorjahren – letztlich auf die Ausführung der Kreditaufnahme verzichten können. Das klare Ziel ist es die seit Jahren fallende Verschuldung des Kreises weiter zurückzuführen. Dabei hilft auch die planmäßige Tilgung, die mit einem Wert von rd. 572 T€ eingeplant ist.

Der Finanzierungsbedarf im Finanzplan für das Jahr 2015 liegt bei rd. 8 Millionen € gegenüber rd. 10,5 Millionen € im Jahr 2014. Knapp 3,5 Millionen € entfallen davon auf den Bereich der Kreisstraßen. Zu dem 2015 geplanten Investitionsvolumen für den Straßenbau wurden investive Einzahlungen (Zuschüsse) in Höhe von 1,6 Millionen € eingeplant.

Ein Hinweis noch zu der eben vom Landrat angesprochenen vorgesehenen Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Baukosten der L 117n im Bereich der Ortschaften Ratheim und Millich in Höhe von 2 Millionen €. Im Finanzplan sind für diese Maßnahme in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils 667 T€ eingeplant, die zu gegebener Zeit nach dem Baufortschritt abfließen sollen. Die Auszahlungen belasten die Kreisumlage zunächst nicht. Erst nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Refinanzierung über insgesamt 40 Jahre durch Einplanung eines jährlichen Aufwandes von 50 T€ in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres.

Umlagebedarf Jugendamt

Der Umlagebedarf für das Kreisjugendamt steigt gegenüber dem Ansatz des Jahres 2014 von rd. 20,7 Millionen € auf rd. 21,6 Millionen €, also um rd. 900 T€. Auch der Hebesatz steigt, u. z. von 19,653 Prozentpunkten (2014) auf nunmehr 20,137 Prozentpunkte.

Der Mehrbedarf ist ganz überwiegend auf einen erhöhten Bedarf für die Betreuung von Kindern etwa in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege zurückzuführen. Daneben wirken sich – wenn auch in nicht so starkem Maße - höhere Personal-, Sach- und EDV-Kosten aus.

Mehrbelastung zu den Kosten des Kreisgymnasiums

Mit der Mehrbelastung zu den Kosten des Kreisgymnasiums, die von den Städten und Gemeinden erhoben wird, aus denen Schüler das Kreisgymnasium besuchen werden 2015 rd. 674 T€ erhoben. Der Vergleichswert 2014 lag bei rd. 670 T€. Entlastend wirkt sich hier aus, dass aus der vom Kreistag beschlossenen Abrechnung dieser Umlage für das Jahr 2013 insgesamt rd. 330 T€ an die Umlagezahler erstattet werden, so dass sich die Nettobelastung auf letztlich rd. 344 T€ reduziert.

Mehrbelastung zu den Kosten der Kreismusikschule

Bei der Kreismusikschule sind 2015 rd. 477 T€ umzulegen. Gegenüber 2014, als rd. 496 T€ festgesetzt wurden, bedeutet das eine Absenkung um rd. 19 T€. Hier sind geringere Personalaufwendungen die Ursache.

Meine Damen und Herren,

mit meinen heutigen Ausführungen habe ich Ihnen die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsentwurfs 2015 vorgestellt.

Der Landrat und ich haben die Eckwerte im Rahmen des seit 2013 so gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens auch den Städten und Gemeinden zunächst schriftlich und ergänzend in einer Konferenz der Kämmerer und zuletzt in einem Erörterungstermin am 21.10.2014 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister vorgestellt.

Es ist aus meiner Sicht erfreulich, dass es gelungen ist, trotz der Mehrbelastungen bei der allgemeinen Kreisumlage von rd. 6 Millionen € und bei der Jugendamtsumlage von rd. 900 T€ das Benehmensverfahren erfolgreich abzuschließen.

Da weitere Verbesserungen aus den im Koalitionsvertrag zugesagten Entlastungen des kommunalen Bereichs von 5 Milliarden € wohl nicht vor 2018 zu erwarten sind, ist für das Haushaltsjahr 2016 zu befürchten, dass die Kreisumlage zur Erzielung des Haushaltsausgleichs erneut deutlich angehoben werden muss. Neben dem weiteren Anstieg im sozialen Bereich, von dem auszugehen ist, werden dann insbesondere zurückgehende Stromgewinne bei steigenden ÖPNV-Aufwendungen zu verkraften sein. Darauf möchte ich abschließend schon jetzt hinweisen.

Meine Damen und Herren,

nähere Informationen über weitere Inhalte des Haushaltsentwurfs 2015 werde ich Ihnen – wie gewohnt – in den bevorstehenden Haushaltsberatungen geben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW

Beratungsfolge:	
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	3.10, 3.11, 3.2
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) beschlossen. In derselben Sitzung hat das Parlament sein Einvernehmen zu den Entwürfen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) und zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (DVO WTG) erklärt.

Die mit dem GEPA NRW neu gefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz NRW und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW, sind am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Die beiden Verordnungen werden in Kürze in Kraft treten.

Durch das APG NRW hat der Gesetzgeber den Kommunen eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung nach §7 Abs. 6 APG NRW erforderlich macht.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe nunmehr bestimmen, dass eine Förderung für **teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen** im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der **örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung** nach § 7 Absatz 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist.

Der Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

In diesem Zusammenhang soll die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene Kommunale Pflegeplanung - örtliche Planung -, unter Beibehaltung der darin getroffenen und von der Pflegekonferenz einstimmig beschlossenen Aussagen zur Bedarfseinschätzung, in eine den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechende **verbindliche Bedarfsplanung** überführt werden. Des Weiteren soll von der Regelung des § 22 Abs. 4 APG NRW Gebrauch gemacht werden, um Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens bis zum 31. März 2015, auszusetzen.

Eine negative Bedarfsaussage für das **Versorgungsangebot an vollstationären Pflegeplätzen im Kreis Heinsberg** ist Bestandteil der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen kommunalen Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014).

Auch die hierin dargestellte Neuausrichtung der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg im Sinne einer altersgerechten und inklusiven Quartiersgestaltung für eine quartiersnahe Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur wurde den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz in der **Entwurfssfassung der Pflegeplanung** - Stand 01.09.2013 - in der Sitzung am 25.09.2013 vorgestellt. Zu der Bedarfsaussage sowie der Neuausrichtung der Schwerpunkte der Planung wurden der Verwaltung keine Kritikpunkte bzw. Anregungen seitens der beteiligten kreisangehörigen Kommunen und Pflegeanbieter mitgeteilt, so dass die nachfolgenden Beratungen in den zuständigen Gremien des Kreises mit diesem Hinweis ausgestattet werden konnten.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss laut § 7 Abs. 6 APG NRW zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die am 20.03.2014 vom Kreistag beschlossene Kommunale Pflegeplanung bereits größtenteils die erforderlichen Aussagen beinhaltet und sogar über den geforderten Zeithorizont hinausgehende Betrachtungen der Versorgungssituation zumindest im Bereich der vollstationären Pflege beinhaltet.

Wenn die in § 7 Abs. 1 APG NRW normierte qualifikatorische Anforderung an die Planung erfüllt ist und diese Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 APG NRW ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau- und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen. Inwieweit dieser Gestaltungsspielraum vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter tatsächlich genutzt wird und welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Umsetzung der vom Kreistag zur treffenden Entscheidung ergeben, kann auf der Grundlage des derzeitigen Informationsstandes noch nicht belastbar eingeschätzt werden.

Nach § 11 Abs. 8 APG NRW wird das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Abs. 6 APG erforderlich ist.

Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach dem jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Von dieser Option soll zukünftig Gebrauch gemacht werden. Hierzu ist es aus der Sicht der Verwaltung jedoch erforderlich, zunächst die Ergebnisse des laufenden Sozialmonitorings abzuwarten und die im Kreisgebiet vorhandene Pflegeinfrastruktur auf die gebildeten Quartiersstrukturen herunter zu brechen.

In § 22 Abs. 4 APG NRW ist geregelt, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann.

Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden, um die Rechtskonformität der angestrebten verbindlichen Bedarfsplanung zweifelsfrei sicherstellen zu können.

Erst wenn die hierfür erforderlichen Zwischenschritte erfolgreich vollzogen werden konnten, wird der Kreis in die Lage versetzt, auf dieser Grundlage eine Bedarfsaussage zu treffen, die eine Förderung für teil- **und** vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die in dessen Zuständigkeitsbereich neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, ermöglicht bzw. negiert.

Die von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Pflegeeinrichtungen sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden zwischenzeitlich umfänglich über die bevorstehende neue Rechtslage und die beabsichtigte Positionierung des Kreises zu den neuen Steuerungsmöglichkeiten des örtlichen Sozialhilfeträgers nach dem APG NRW unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreis Heinsberg macht von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Gebrauch. Eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, wird davon abhängig gemacht, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Kreistag vor Ablauf des 31.03.2015 erfolgen kann. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, eine örtliche Planung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW zu erarbeiten, die ausdrücklich sozialräumliche Bedarfe erfasst und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung trifft. Diese Planungs- und Betrachtungsstruktur soll den vorstehend festgelegten Maßstab (kreisweiter Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich) spätestens zum 01.01.2018 ablösen.

3.

Die mit der Wahrnehmung der Option nach § 11 Abs. 7 APG NRW verknüpfte Übergangsregelung nach § 22 Abs. 4 APG NRW wird in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 53 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

Resolution des Kreistages bezüglich der Einführung einer PKW-Maut

Bezugnehmend auf die Resolution des Kreistages hat Frau Antje Geese, Leiterin des Referates G 15 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, mit Schreiben vom 10.11.2014 wie folgt geantwortet:

„Das Anfang Juli von Herrn Minister Dobrindt vorgestellte Konzept zur Infrastrukturabgabe sah zunächst eine Bemaatung des gesamten deutschen Straßennetzes vor. In dem Entwurf des Infrastrukturabgabegesetzes wird den geäußerten Bedenken seitens der Grenzregionen Rechnung getragen. Das Konzept sieht nunmehr nur noch die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen vor. Zudem werden Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen zunächst lediglich bei der Nutzung von Bundesautobahnen abgabepflichtig. Hierdurch sollen insbesondere in der Einführungsphase der Infrastrukturabgabe negative Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr in den Grenzregionen minimiert werden.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Infrastrukturabgabe keine negativen Auswirkungen auf Ihre Grenzregion haben wird. Hierzu tragen auch die moderaten Vignettenpreise bei.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Tagesordnungspunkt 9.1:

Anfrage gem. § 12 GeschO der FDP-Fraktion betr. "CDU/SPD-Mehrheit beim LVR belastet die Kommunen"

Zur Beantwortung der Anfrage teilt Landrat Pusch Folgendes mit:

Frage 1:

Mit welchen Mehrkosten ist durch die Schaffung eines weiteren Dezernates für den Kreis Heinsberg für die aktuelle Wahlperiode (2014 – 2020) zu rechnen?

Ob und ggf. in welcher Höhe Mehrkosten durch die Einrichtung eines weiteren Dezernates beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) entstehen, ist der Verwaltung nicht bekannt. Da das neue Dezernat Aufgaben wahrnehmen wird, die auch jetzt schon vorhanden sind, dürften sich die Mehrkosten in Grenzen halten.

Man kann allenfalls unterstellen, dass sich der Personalaufwand durch die zusätzliche Dezerntenstelle und evtl. eine Sekretärin für die Dezernatsleitung erhöhen wird. Hierfür könnte man einen Betrag von jährlich rd. 200 T€ annehmen.

Der Kreis Heinsberg hat einen Anteil am Umlagebedarf des LVR von rd. 2,135 %, so dass er rein rechnerisch mit jährlich ca. 4.270 € betroffen wäre. Bis zum Ende der Wahlperiode würde sich ein rechnerischer Wert von rd. 25 T€ ergeben. Allerdings hat für 2015 das neue Dezernat nicht zu einer Anhebung des schon vorher vom LVR angekündigten Hebesatzes der Landschaftsumlage von 16,7 Prozentpunkten geführt.

Das verwundert allerdings auch nicht, denn der angenommene Mehraufwand von 200 T€ macht in Relation zum Gesamtumlagebedarf der Landschaftsumlage von rd. 2,5 Milliarden € nicht einmal 0,01 % (exakt 0,008 %) aus.

Frage 2:

Gibt es Hinweise, ob und gegebenenfalls mit welchen weiteren Mehrbelastungen für den Kreis Heinsberg von Seiten des LVR zu rechnen ist?

Für den Kreis Heinsberg wurde die Landschaftsumlage im Jahr 2014 mit 51.854.322 € festgesetzt. Auf der Basis der Werte der 2. Modellrechnung zum Finanzausgleich ergibt sich für ihn bei einem Hebesatz von 16,7 Prozentpunkten im Jahr 2015 eine Zahlungsverpflichtung von 53.237.643 €. Die Mehrbelastung des Kreises Heinsberg gegenüber dem Vorjahr liegt also bei 1.383.321 €.

Der Mehrbedarf wird vom LVR nachvollziehbar im Wesentlichen mit weiter steigenden Aufwendungen im sozialen Bereich, und zwar hauptsächlich bei der Eingliederungshilfe, begründet.

Frage 3:

Hat der Kreis Heinsberg zu diesen Entwicklungen bereits Stellung bezogen bzw. ist dies noch geplant?

Der Kreis Heinsberg hat zu dem inzwischen vom Landschaftsausschuss beschlossenen zusätzlichen Dezernat keine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme ist auch nicht geplant. Die Einrichtung des zusätzlichen Dezernates fällt im Übrigen in die Organisationshoheit des LVR.

Frage 4:

In wieweit wird im Rahmen des Benehmensverfahrens zum LVR-Haushaltsentwurf auf Mehrbelastungen eingegangen und bestehen Aussichten, dass Einwendungen des Kreises berücksichtigt werden?

Im Rahmen des Benehmensverfahrens wurde seitens des LVR nicht auf Mehrbelastungen durch die Einrichtung des neuen Dezernates eingegangen.

Die Erfahrungen aus dem Benehmensverfahren zum Haushalt des Landschaftsverbandes für das Jahr 2014 lassen darauf schließen, dass evtl. Einwendungen des Kreises Heinsberg auch keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Im vergangenen Jahr hatte der Kreis Heinsberg, wie die meisten Mitgliedskörperschaften des LVR, eine umfangreiche Stellungnahme zum Haushaltsentwurf abgegeben bzw. Einwendungen gegen die Höhe der Landschaftsumlage erhoben. Angesprochen wurde dabei neben der Entwicklung der Personalaufwendungen und einiger anderer Aspekte auch die Absicht des LVR, in Kooperation mit der Stadt Köln die Errichtung und den Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum zu finanzieren. Gerade die Verwirklichung der letztgenannten Maßnahme hätte mittelfristig deutlich höhere Auswirkungen auf die Höhe der Landschaftsumlage als die Einrichtung eines zusätzlichen Dezernates beim LVR.

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 16.12.2013 – im Übrigen mit den Stimmen der FDP-Fraktion, die damals als Teil der Ampelkoalition noch zur sogenannten „Gestaltungsmehrheit“ gehörte – zurückgewiesen. Pikanterweise gehörte auch ein früherer Kreistagsabgeordneter der FDP aus dem Kreis Heinsberg dieser FDP-Fraktion an.

Davon auszugehen, dass unter den heutigen Mehrheitsverhältnissen in der Landschaftsversammlung Einwendungen des Kreises Heinsberg gegen das neue Dezernat, das auf einen gemeinsamen Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung zurückgeht, berücksichtigt würden, ist vor diesem Hintergrund unrealistisch.

Frage 5:

Wie ist die Anhörung zum LVR-Haushaltsentwurf, insbesondere zur geplanten Stellenmehrung von CDU/SPD verlaufen? Gibt es noch weitere Kritikpunkte?

Die Anhörung zum LVR-Haushaltsentwurf hat am 05.11.2014 stattgefunden. Geplante Stellenmehrungen etwa durch die Einrichtung des zusätzlichen Dezernates wurden dort nicht thematisiert.

Nach den Ausführungen der Landesdirektorin und der Kämmerin zum Entwurf des Haushalts des LVR kam es lediglich zu zwei Wortmeldungen. Dabei wurden folgende drei Aspekte angesprochen:

1. Möglichkeit zur Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage vor dem Hintergrund der auch beim LVR gestiegenen Umlagegrundlagen.
2. Stärkerer Einsatz von Mitteln der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Landschaftsumlage.
3. Weitergabe der Verbesserungen, die sich gegenüber der 1. Modellrechnung zum Finanzausgleich aus den Werten der inzwischen vorliegenden 2. Modellrechnung ableiten lassen.

Ob die Anmerkungen im Rahmen der politischen Beratungen über den Haushalt des LVR Berücksichtigung finden, bleibt abzuwarten.